



Gesetzentwurf von Mehr Demokratie in NRW

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

A Problem

Das bisher in Nordrhein-Westfalen geltende Kommunalwahlgesetz sieht vor, dass die Mitglieder der kommunalen Vertretungen nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl mit starren Listen gewählt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat dabei nur eine Stimme, die sie oder er den zur Wahl angetretenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern geben kann. Es gibt keine Möglichkeit, die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der gewählten Liste zu verändern. Somit fehlt zur Zeit ein Instrument, welches gewährleistet, die Differenziertheit der politischen Meinungen und Präferenzen jeder Wählerin und jedes Wählers zum Ausdruck zu bringen. Während beispielsweise Bayern und Baden-Württemberg schon seit Jahren positive Erfahrungen mit der Einführung eines bürgernahen Kommunalwahlrechts gemacht haben, hält man in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin an den gegebenen Regelungen fest. Nordrhein-Westfalen ist in dieser Hinsicht das letzte Flächenland in der Bundesrepublik, welches sein Kommunalwahlrecht bisher nicht in Richtung mehr Bürgerbeteiligung reformiert hat. Die Folge ist ein Kommunikationsdefizit zwischen den gewählten Vertretern und ihren Wählern und damit eine unzureichende Transparenz der kommunalen Entscheidungsprozesse.

B Lösung

Eine stärkere kommunalpolitische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kann dazu beitragen, der zunehmenden Distanz zwischen Wählern und Gewählten entgegenzutreten. Schließlich prägt die Kommunalpolitik in hohem Maße das demokratische Grundverständnis der Menschen in unserem Land. Denn in ihrer Gemeinde, ihrem Landkreis oder ihrer Stadt erfahren und erleben sie die politischen Entscheidungen direkter. Das fängt bei der Straßenreinigung an und hört bei Spiel- und Sportplätzen nicht auf.

Mit der Reform des Kommunalwahlrechts und der Einführung des Kumulierens und Panaschierens erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen deutlich weiter gehenden Einfluss auf

die Zusammensetzung der Kommunalvertretungen und damit auch auf die kommunalen Entscheidungsprozesse. Dieses Wahlsystem ist besonders offen für die Vorstellungen der Wählerinnen und Wähler darüber, wie die Gemeinderäte auszusehen haben. Sie sind somit nicht mehr auf das Menüangebot einer Partei oder Wählergruppe angewiesen, sondern können sich ihr eigenes Menü à la carte zusammenstellen. Dieses Mehr an Demokratie bietet zugleich die Chance zu mehr Bürgernähe und mehr Bürgerbeteiligung in der kommunalen Politik. Künftig ist ein intensiverer Kontakt zwischen den einzelnen Listenkandidaten und ihren Wählern erforderlich. Des Weiteren gewinnt eine Kandidatenliste durch die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten, die in anderen Bereichen bereits engagiert sind oder sich besondere Kompetenzen erworben haben, insgesamt an Attraktivität. Damit eröffnet sich eine breitere Möglichkeit für die Ansprache der Wählerinnen und Wähler.

Sie können mit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens bei der Kommunalwahl so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind. Dabei können die Wählerinnen und Wähler jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) und dadurch die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem von ihnen favorisierten Wahlvorschlag beeinflussen. Außerdem müssen sie sich nicht mehr für eine bestimmte Partei oder Wählergruppe entscheiden, sondern können ihre Stimmen Kandidaten aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren). Es kann aber auch weiterhin eine Liste im Ganzen und in unveränderter Reihenfolge gewählt werden.

Mit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens bleibt das Verhältniswahlrecht erhalten. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Bei der Stimmabgabe steht jetzt aber die Personenwahl im Vordergrund. Die Möglichkeit, Personenstimmen abgeben zu können, bietet den Wählerinnen und Wählern einen unmittelbaren Einfluss darauf, welche Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlages Mandate im Rat erhalten: Maßgeblich ist die

Zahl der Stimmen, die ihnen aus der Wählerschaft zuteil wurden – nicht der von der Partei bestimmte Listenplatz. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Auch dabei können bis zu drei Stimmen auf jede Bewerberin und jeden Bewerber kumuliert werden.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D Kosten

Durch die Reform des Kommunalwahlgesetzes entstehen den Gemeinden, Landkreisen und freien Städten zusätzliche Kosten. Zwar sind bisher keine belastbaren Zahlen vorhanden, nach Informationen aus dem Hessischen Innenministerium sowie aus hessischen Kommunen, in denen im Jahre 2001 zum ersten Mal bei den Kommunalwahlen kumuliert und panaschiert wurde, muss von einer Verdoppelung der Kosten für die Durchführung der Kommunalwahlen ausgegangen werden. Mehr Demokratie in NRW schlägt als Kostenkompensation eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter vor.

E Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Für Parteien oder Wählergruppen, die in ihrer Satzung eine Quote für Frauen vorsehen, tritt mit der Aufstellung von freien Listen natürlich eine Unwägbarkeit auf. Es ist aber nicht bekannt, dass die Wählerinnen und Wähler Frauen beim Kumulieren und Panaschieren benachteiligen.

F Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Innenministerium.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 S. 2 und 3, sowie Abs. 6 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten“ durch die Worte „aus den Wahlvorschlägen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 5 000 und weniger 20 Vertreter; über 5 000, aber nicht über 8 000 26 Vertreter; über 8 000, aber nicht über 15 000 32 Vertreter; über 15 000, aber nicht über 30 000 38 Vertreter; über 30 000, aber nicht über 50 000 44 Vertreter; über 50 000, aber nicht über 100 000 50 Vertreter; über 100 000, aber nicht über 250 000 58 Vertreter; über 250 000, aber nicht über 400 000 66 Vertreter; über 400 000, aber nicht über 550 000 74 Vertreter; über 550 000, aber nicht über 700 000 82 Vertreter; über 700 000 90 Vertreter;

b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von 200 000 und weniger 48 Vertreter; über 200 000, aber nicht über 300 000 54 Vertreter; über 300 000, aber nicht über 400 000 60 Vertreter; über 400 000, aber nicht über 500 000 66 Vertreter; über 500 000 72 Vertreter.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2,4 oder 6 verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „die Wahlbezirke“ durch die Worte „das Wahlgebiet“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Bürgermeister hat dem Landrat die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „des Wahlbezirks“ gestrichen.

b) In Abs. 4 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 3,4 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 e) wird der Verweis „§ 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes“ durch den Verweis „§ 88 Abs. 3 SchulG NRW“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Wahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für das Wahlgebiet eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) und von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden.“

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 2, erster Halbsatz) müssen ferner in Wahlgebieten bis zu 5 000 Einwohnern von 5, in Wahlgebieten von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10, in Wahlgebieten von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss durch Nummerierung erkennbar sein.“

d) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.“

10. § 16 wird aufgehoben.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber“ durch die Worte „den Wahlvorschlägen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Die Vertreter für die Gemeindeversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate der Wahlperiode zu wählen“.

c) Im Abs. 7 werden die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „der Bewerber“ ersetzt.

d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“

12. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlgebiet oder einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. in einem Wahlgebiet keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden sind,
3. in einem Wahlgebiet weniger Bewerber zugelassen werden, als Vertreter zu wählen sind.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachwahl muss spätestens fünf Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.“

14. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge für das Wahlgebiet, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen, an. Es werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind.“

15. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Vertretungen in Gemeinden, Bezirken und Kreisen erfolgt in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind, die er auf Bewerber eines Wahlvorschlages oder unterschiedliche Wahlvorschläge verteilen kann. Dabei kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind;

2. er kann seine Stimme nur Bewerbern geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind;

3. im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben (kumulieren);

4. er kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren);

5. er kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerbern in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben oder einzelne

Bewerber streichen.

(5) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

(6) Das Innenministerium kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln Wahlgeräte verwendet werden.

(7) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Das Gleiche gilt für einen Wähler, der außer Stande ist, selbst das Wahlgerät zu betätigen.

(8) Für die Mehrheitswahl gelten Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 5, 6 und 7 entsprechend. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, sind alle Bewerber des Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel ohne Angabe der Partei oder Wählergruppe, die den Bewerber aufgestellt hat, aufzuführen.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S.1 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

b) In Abs. 2 S.1 und S. 2 wird jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Wahlbezirks“ durch das Wort „Stimmbezirks“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet obliegt dem Wahlvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Wahlgebiet auch mehrere Wahlvorstände bestimmt werden. In Wahlgebieten, in denen mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl feststellen.“

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für ein anderes Wahlgebiet gültig ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,

3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 sind alle Stimmen ungültig.

(2) Ungültig sind alle Stimmen im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, wenn der Wähler

1. mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet hat, es sei denn, er hat Bewerbern Stimmen gegeben und dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen nicht überschritten,

2. an Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen und unter Berücksichtigung der Auslegung gemäß § 32 Abs. 2 mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben hat.

(3) Ist bei der Briefwahl der Wahlumschlag leer, sind alle Stimmen ungültig. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig.“

19. § 31 wird aufgehoben

20. § 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerbern, die vom Wähler gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.

(2) Hat der Wähler einem Bewerber mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.

(3) Hat der Wähler nur Bewerbern eines Wahlvorschlages Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, indem in der umgekehrten Bewerberreihenfolge

1. zunächst bei Bewerbern mit einer Stimme,

2. dann bei Bewerbern mit zwei Stimmen und

3. anschließend bei Bewerbern mit drei Stimmen

jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Wird danach die dem Wähler zur Verfügung stehende Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewandt bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

(4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlages wird jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem Wähler zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind; die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber ist dabei einzuhalten.

(5) Hat der Wähler Bewerberstimmen vergeben und dabei seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft oder Bewerber gestrichen ohne Bewerberstimmen zu vergeben,

gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags, der weniger als drei Stimmen erhalten hat und nicht vom Wähler gestrichen worden ist, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Hat der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet und Bewerberstimmen vergeben, ohne dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschläge unbeachtlich.

(7) Für die Mehrheitswahl gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.“

21. § 33 wird aufgehoben.

22. Die Überschrift des Abschnitts V, Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„3. Feststellung des Wahlergebnisses“

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlgebiet auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind; die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.

(2) Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(3) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so werden den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 3 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die

nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Abs. 3 Satz 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst dem in Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Abs. 3 Satz 3 und 4 anzuwenden.

(5) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(6) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, so sind die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Stimmenzahlen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.“

24. Die Überschrift des Abschnitts V, Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Annahmeerklärung“

25. In § 35 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten“ gestrichen.

26. In § 36 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1b werden die Worte „Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste“ durch das Wort „Wahlgebiet“ ersetzt.

b) In Abs. 1c Satz 2 werden die Worte „Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste“ durch das Wort „Wahlgebiet“ ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im ganzen Wahlbezirk“ durch die Worte „in diesem Stimmbezirk“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlbezirke“ durch das Wort „Stimmbezirke“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „aus den Reservelisten“ gestrichen.

29. § 45 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 37), so rückt der nächste noch nicht berufene

Bewerber des gleichen Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

(2) Bei der Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind; dies gilt auch für nicht gewählte Bewerber, die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes fest. §§ 35 und 36 finden entsprechend Anwendung.

(5) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach §§ 39 bis 41 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Vertretungskörperschaft hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretungskörperschaft die entsprechende Feststellung.

(6) Der nachrückende Vertreter behält seinen Sitz oder der Sitz bleibt leer, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.

(7) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Vertreters nicht berührt.

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „aus der Reserveliste“ gestrichen.

b) In Abs. 4 wird „§ 45 Abs. 2 findet Anwendung“ durch „§ 45 Abs. 4 findet Anwendung“ ersetzt.

31. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „den Absät-

zen 2 bis 6“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden nach § 34 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Wahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.“

32. § 46d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 GO NRW oder gemäß § 44 Abs. 5 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.“

33. In § 50 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

34. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Innenminister erlässt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 2

über Bildung, Beschlussfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Brief-

wahlvorstände, über die Berufung in ein Wahllehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahllehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§ 3

über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl,

§ 5

über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume,

§ 9

über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 10 und 11

über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über die Eintragung auf Antrag sowie über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 14, 21, 22 und 42

über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war,

§§ 15 und 17 bis 20

über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten bewerben,

§ 23

über Form und Inhalt des Stimmzettels,

§ 25

über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät,

§§ 26 und 27

über die Briefwahl,

§ 29

über die Stimmzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30

über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 34 bis 36

über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 39 bis 44

über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

§ 45

über die Durchführung der Ersatzbestimmung,

§ 46a

über die Wahl der Bezirksvertretungen,

§§ 46b bis 46d

über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,

§ 47

über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen,

§ 50

über die Wahlstatistik.“

35. § 52 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts einschließlich der Verweisungen sowie der Rechtschreibung zu berichtigen.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist in Hinblick auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wählerinnen und Wähler nicht genügend transparent. Diese haben bisher nur die Möglichkeit, einen Direktkandidaten in ihrem Wahlbezirk und eine von den Parteien und Wählergruppen zusammengestellte Kandidatenliste zu wählen. Es fehlt die Möglichkeit, der Differenziertheit politischer Meinungen und den Präferenzen jedes einzelnen Bürgers

für bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Wahlvorschlag Ausdruck zu verleihen.

Mit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens wird den Bürgern mehr Einfluss auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen gegeben. Mit diesem differenzierten Wahlsystem können die Bürger ihre favorisierten Kandidatinnen und Kandidaten gezielter auswählen und fördern. Die demokratische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger wird wesentlich gestärkt. Es wirkt dem Kommunikationsdefizit zwischen gewählten Vertretern und ihren Wählern und damit einer unzureichenden Transparenz der kommunalen Entscheidungsprozesse entgegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich am hessischen Kommunalwahlgesetz. Dort wurde ein, dem nordrhein-westfälischen vergleichbares, Kommunalwahlgesetz reformiert und das Kumulieren und Panaschieren eingeführt.

Die Einführung von Kumulieren und Panaschieren bewirkt eine durchgreifende Änderung der Wahlhandlung. Es entfallen die bisherigen Wahlbezirke und die herkömmliche Reserveliste, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind künftig nicht mehr möglich. Dem neuen Wahlsystem gemäß ergeben sich auch Änderungen bezüglich der Auszählung der Stimmen und der Stimmzettel, der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Frage des Nachrückens.

B Besonderer Teil

Artikel I

Zu Artikel I Nr. 1 (§ 2 Kommunalwahlgesetz)

Das Kommunalwahlgesetz in seiner Fassung vom 30.06.1998 hat sich sprachlich nicht den Veränderungen der Gemeindeordnung NRW bzw. der Kreisordnung NRW angepasst. So finden sich vielfach noch die Bezeichnungen „Gemeindedirektor“ und „Oberkreisdirektor“, die den heutigen hauptamtlichen Bürgermeister sowie den hauptamtlichen Landrat betreffen. Um zu verdeutlichen, welcher Person welche Aufgaben übertragen werden, wurde durchgehend die Bezeichnung „Bürgermeister“ bzw. „Landrat“ eingefügt. Neben Art. I Nr. 1 (§ 2) ist diese Änderung auch in den Artikeln I, Nr. 4 (§ 5), 6 (§ 10 Abs. 4 S. 2), 11 (§ 11 Abs. 3, Abs. 4), 16 (§ 26 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und S. 2), 17 (§ 27 Abs. 3 S. 1) und 33 (§ 50 Abs. 4 S. 1), sowie den neugefassten Artikeln I, Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 S. 2) und Nr. 17 (§ 27 Abs. 3 S. 1) übernommen worden. Im weiteren Text des Besonderen Teils wird an den entsprechenden Stellen auf diese Stelle verwiesen werden.

Zu Artikel I Nr. 2 (§ 3 Kommunalwahlgesetz)

§ 3 bestimmt die Zahl der zu wählenden Vertreter sowie den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl. Mit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens wird die bisherige Wahl der kommunalen Vertretungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit starren Listen durch eine Wahl nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl ersetzt. Dadurch werden die Vertreter nicht mehr in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sondern aus den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen gewählt.

Zu Artikel I Nr. 3 (§ 4 Kommunalwahlgesetz)

Da keine Vertreter mehr in Wahlbezirken, sondern aus den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen gewählt werden, wird § 4 obsolet und deshalb aufgehoben.

Zu Artikel I Nr. 4 (§ 5 Kommunalwahlgesetz)

Mit den Wahlbezirken entfällt auch deren Einteilung in Stimmbezirke. Das jeweilige Wahlgebiet ist nun in Stimmbezirke aufzuteilen. Der Begriff des Wahlgebiets wurde sprachlich angepasst und ist konform zu § 1.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 6 Kommunalwahlgesetz)

Eine Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist nicht mehr erforderlich, daher wird § 6 aufgehoben.

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 10 Kommunalwahlgesetz)

Da keine Vertreter mehr direkt in den jeweiligen Wahlbezirken gewählt werden, ist es unerheblich, in welchem Stimmbezirk des Wahlgebietes die Inhaber eines Wahlscheines wählen. Sie können daher in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes wählen oder durch Briefwahl.

Zu Artikel I Nr. 7 (§ 11 Kommunalwahlgesetz)

Siehe dazu die vorangegangene Begründung in B Besonderer Teil, Zu Artikel I, Nr. 1 (§ 2 Kommunalwahlgesetz).

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 13 Kommunalwahlgesetz)

Die bisher gültige Vorschrift des § 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes wurde durch § 88 Abs. 3 des SchulG NRW ersetzt.

Zu Artikel I Nr. 9 (§ 15 Kommunalwahlgesetz)

Mit den in Wahlbezirken zu wählenden Vertretern werden auch die für die jeweiligen Wahlbezirke einzureichenden Wahlvorschläge obsolet. Die Wahlvorschläge werden nun für das Wahlgebiet insgesamt eingereicht.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Dadurch sind Wahlvorschläge von nicht parteigebundenen Einzelbewerbern wenig erfolgversprechend und künftig nicht mehr möglich.

Da die Wahlbezirke und die dort zu vergebenen Direktmandate aufgehoben werden, können die Wahlvorschläge nun beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein.

Zu Artikel I Nr. 10 (§ 16 Kommunalwahlgesetz)

Es werden keine Bewerber mehr aus einer Reserveliste gewählt, daher wird § 16 aufgehoben.

Zu Artikel I Nr. 11 (§ 17 Kommunalwahlgesetz)

Der § 17 wird entsprechend der Änderungen in den §§ 3 bis 6, 10, 15 und 16 angepasst.

Zu Artikel I Nr. 12 (§ 18 Kommunalwahlgesetz)

Der Absatz 2 wird entsprechend der vorherigen Änderungen in den §§ 3 bis 6, 10 und 15 bis 17 angepasst.

Zu Artikel I Nr. 13 (§ 21 Kommunalwahlgesetz)

Entsprechend der neuen Regelungen in den §§ 3 bis 6, 10 und 15 bis 17 wurde § 21 dieses Gesetzes angepasst. Dabei boten die Bestimmungen des hessischen Kommunalwahlgesetzes zur Durchführung von Nachwahlen und einzelner Neuwahlen eine Orientierungshilfe.

Zu Artikel I Nr. 14 (§ 23 Kommunalwahlgesetz)

Absatz 1 wurde entsprechend der vorherigen Änderungen durch dieses Gesetz angepasst. Der Absatz bezieht sich lediglich auf den Abdruck des Wahlvorschlags und nicht auf die Neufassung des § 15 Abs. 3 S. 2 KWahlG NRW (Art. I, Nr. 6 c)

Zu Artikel I Nr. 15 (§ 25 Kommunalwahlgesetz)

§ 25 regelt den Modus der Stimmabgabe. Durch die Einführung des Kumulierens und Panaschierens hat sich dieser grundlegend verändert. In den Absätzen 1 bis 3 werden zunächst die Grundsätze des neuen Wahlmodus geklärt. Die Absätze 4 bis 8 enthalten die Regeln der Stimmabgabe. Der in diesem Paragraphen festgelegte Modus der Stimmabgabe orientiert sich an den entsprechenden Regelungen des hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Zu Artikel I Nr. 16 (§ 26 Kommunalwahlgesetz)

Siehe dazu die vorangegangene Begründung in B Besonderer Teil, Zu Artikel I, Nr. 1 (§ 2 Kommunalwahlgesetz).

Zu Artikel I Nr. 17 (§ 27 Kommunalwahlgesetz)

Der § 27 wurde entsprechend der Änderungen

gen durch dieses Gesetz angepasst. Durch den Wegfall der Wahlbezirke und der Vergabe von Direktmandaten über die Wahlbezirke ist es nicht mehr zwingend notwendig, den Wahlbrief in die Urne des entsprechenden Wahlbezirks zu legen, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Künftig legt der Briefwahlvorstand nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe den Wahlbrief in die Urne des Stimmbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.

Zu Artikel I Nr. 18 (§ 30 Kommunalwahlgesetz)

Der § 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel wurde entsprechend der neuen Regelungen durch dieses Gesetz angepasst. Fehler bei der Stimmabgabe führen nur in Ausnahmefällen zu einer Ungültigkeit. Die im Gesetz enthaltenen Auslegungsregeln (§ 32) zielen darauf ab, dem erkennbaren Wählerwillen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu Artikel I Nr. 19 (§ 31 Kommunalwahlgesetz)

Der § 31 bestimmt das Wahlsystem. Dieser Paragraph ändert sich durch die Einführung des Kumulierens und Panaschierens grundlegend. Der Wähler kann nun so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind.

Zu Artikel I Nr. 20 (§ 32 Kommunalwahlgesetz)

Die Bestimmungen zur Wahl im Wahlbezirk entfallen, da keine Mandate mehr über die Direktwahl im Wahlbezirk vergeben werden. An dieser Stelle wird dafür ein neuer § 32 eingefügt, der die Auslegungsregelungen für die Ergebnisermittlung enthält. Diese Auslegungsregelungen zielen darauf ab, dem erkennbaren Wählerwillen so weit wie möglich zu entsprechen.

Zu Artikel I Nr. 21 (§ 33 Kommunalwahlgesetz)

Der § 33 über die Wahl aus der Reserveliste wird aufgehoben. Die Vertreter werden nicht mehr in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sondern aus den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen gewählt.

Zu Artikel I Nr. 22 (Überschrift des Abschnitts V, Unterabschnitt 3)

Um die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erhalten, wurde die Überschrift entsprechend abgeändert

Zu Artikel I Nr. 23 (§ 34 Kommunalwahlgesetz)

Der § 34 über die Feststellung des Wahlergebnisses wurde gemäß der Regelungen des hessischen Kommunalwahlgesetzes um die Absätze 3 bis 8 erweitert. Absatz 1 wurde entsprechend der neuen Regelungen durch dieses Gesetz angepasst. Es bleibt beim Verhältniswahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen

Wahlvorschläge entfallenden Mandate bemisst sich nach dem Verhältnis der für die jeweiligen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Allerdings steht bei der Stimmabgabe jetzt die Personenwahl im Vordergrund. Maßgeblich dafür, welche Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags Sitze erhalten, ist die Zahl der Stimmen, die ihnen aus der Wählerschaft zuteil wurden, nicht der von der Partei oder Wählergruppe bestimmte Listenplatz.

Zu Artikel I Nr. 24 (Überschrift des Abschnitts V, Unterabschnitt 4)

Um die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erhalten, wurde die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Artikel I Nr. 25 (§ 35 Kommunalwahlgesetz)

Die Absätze 1 und 2 werden gemäß den neuen Regelungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Artikel I Nr. 26 (§ 36 Kommunalwahlgesetz)

In § 36 Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen, somit werden die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend der neuen Regelungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Artikel I Nr. 27 (§ 40 Kommunalwahlgesetz)

Der § 40 wird gemäß der neuen Regelungen durch dieses Gesetz im seinem Wortlaut angepasst.

Zu Artikel I Nr. 28 (§ 42 Kommunalwahlgesetz)

Der § 42 wird entsprechend der neuen Regelungen durch dieses Gesetz in seinem Wortlaut angepasst.

Zu Artikel I Nr. 29 (§ 45 Kommunalwahlgesetz)

Der § 45 über die Ersatzbestimmung von Vertretern orientiert sich am hessischen Kommunalwahlgesetz. Mit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens werden die bisher gültigen Bestimmungen obsolet. Die Wahl der Vertreter in den Wahlbezirken und aus der Reserveliste wurde aufgehoben. Daher wird auch die Ersatzbestimmung von Vertretern den neuen Regelungen durch dieses Gesetz entsprechend angepasst.

Zu Artikel I Nr. 30 (§ 46 Kommunalwahlgesetz)

Da die herkömmliche Reserveliste entfällt, wird auch der § 46 entsprechend den neuen Regelungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Artikel I Nr. 31 (§ 46a Kommunalwahlgesetz)

Auch für die Wahl der Bezirksvertretungen ergeben sich die entsprechenden Änderungen durch dieses Gesetz. So erfolgt auch die Wahl der Bezirksvertretungen nicht mehr nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Dies führt zur Streichung der bisherigen Absätze 3 und 5. Die bisherigen Absätze 4 und 6 werden entsprechend angepasst.

Zu Artikel I Nr. 32 (§ 46d Kommunalwahlgesetz)

Für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind auch weiterhin Wahlvorschläge von Einzelbewerbern möglich. Daher muss der § 46d entsprechend den sich aus den Änderungen des § 15 Abs. 2 ergebenden neuen Regelungen im Wortlaut angepasst werden.

Zu Artikel I Nr. 33 (§ 50 Kommunalwahlgesetz)

Siehe dazu die vorangegangene Begründung in B Besonderer Teil, Zu Artikel I, Nr. 1 (§ 2 Kommunalwahlgesetz).

Zu Artikel I Nr. 34 (§ 51 Kommunalwahlgesetz)

Der § 51 über die in der Kommunalwahlordnung erlassenen Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften bezüglich des Kommunalwahlgesetzes wird gemäß den Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Artikel I Nr. 35 (§ 52 Kommunalwahlgesetz)

Das angegebene Ablaufdatum des Gesetzes beinhaltet, dass zweimal nach dem System des Kumulierens und Panaschierens gewählt wird. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Wahlsystems scheint mit den den Erfahrungswerten aus zwei Kommunalwahlen sinnvoll.

Artikel II

Der Artikel enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Regelung sowie eine Ermächtigung des Innenministeriums zur Neubekanntmachung des geänderten Gesetzes.